

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER GERAN ACCESS PRODUCTS B.V.

Artikel 1: Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen sind auf alle Angebote und Offerten der Geran Access Products B.V. (Verkäufer) sowie alle abgeschlossenen Verträge und Folgeverträge anwendbar. Die Gegenpartei wird als Auftraggeber oder Käufer bezeichnet.
- 1.2 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen hat keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Angesichts dieser Bestimmung(en) erfolgt eine rechtliche Umwandlung im Sinne von Buch 3 Artikel 42 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 1.3 Wenn von einer oder mehreren Bestimmungen dieser Bedingungen abgewichen wird, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt in Kraft.
- 1.4 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind finden keine Anwendung und werden abgelehnt.

Artikel 2: Angebote

- 2.1 Alle Angebote und Offerten sowie Preisangaben der Geran Access Products B.V. sind unverbindlich und unter Vorbehalt und gelten solange der Vorrat reicht, auch wenn darin eine Annahmefrist ausgewiesen ist.
- 2.2 Wenn der Auftraggeber der Geran Access Products B.V. Informationen, Zeichnungen usw. zur Verfügung stellt, darf die Geran Access Products B.V. von deren Richtigkeit ausgehen und wird sie ihr Angebot darauf basieren.
- 2.3 Die im Angebot genannten Preise basieren auf der Lieferung ab Fabrik, „ex works“, gemäß Incoterms 2010. Die Preise sind exklusive Mehrwertsteuer und Verpackung.
- 2.4 Wenn das Angebot nicht angenommen wird, ist die Geran Access Products B.V. berechtigt, alle Kosten, die sie für die Erstellung des Angebots aufgewendet hat, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Artikel 3: Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag zwischen der Geran Access Products B.V. und dem Auftraggeber kommt erst nach der schriftlichen (einschließlich E-Mail) Annahme bzw. Bestätigung durch die Geran Access Products B.V. zustande. Solange die Geran Access Products B.V. die Annahme nicht schriftlich/per E-Mail an den Auftraggeber bestätigt hat, kann die Geran Access Products B.V. ihr Angebot widerrufen oder ändern.
- 3.2 Wenn ein Widerruf oder eine Änderung gemäß Absatz 1 (zweiter Satz) dieses Artikels zu einem neuen Angebot der Geran Access Products B.V. führt, finden die Bestimmungen in Artikel 3 und Absatz 1 dieses Artikel entsprechenden Anwendung.
- 3.3 Wenn der Auftraggeber bei der Annahme Vorbehalte oder Änderungen im Angebot angebracht hat oder darin auf anders lautende (allgemeine) Geschäftsbedingungen verwiesen wird, kommt abweichend vom vorstehenden Satz ein Vertrag erst zustande, wenn die Geran Access Products B.V. dem Auftraggeber schriftlich bestätigt hat, den Vorbehalten und Änderungen vollständig und vorbehaltlos zustimmen zu können.
- 3.4 Änderungen in zustande gekommenen Verträgen und Abweichungen von diesen Bedingungen nach dem Zustandekommen gelten nur, wenn diese schriftlich/per E-Mail zwischen der Geran Access Products B.V. und dem Auftraggeber vereinbart wurden.
- 3.5 Wenn der Vertrag gemäß den Bestimmungen in diesem Artikel mit mehreren Auftraggebern zustande kommt, sind diese in allen Fällen gesamtschuldnerisch haftbar gegenüber der Geran Access Products B.V., wenn einer der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber der Geran Access Products B.V. nicht oder nur teilweise nachkommt.

Artikel 4: Qualität, Beschreibung, Verantwortlichkeiten und Auftragsbestätigung

- 4.1 Die Geran Access Products B.V. wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um dem Auftraggeber die Produkte oder Dienstleistungen gemäß der Auftragsbestätigung zu liefern, was auch für die zu liefernde Qualität und Menge gilt. Was in der von der Geran Access Products B.V. versandten Auftragsbestätigung bzw. dem vom Auftraggeber bestätigten Angebot aufgenommen ist, ist ausschlaggebend. Die Geran Access Products B.V. ist nicht zur Erstattung eventueller Kosten im Zusammenhang mit der Beauftragung Dritter durch den Auftraggeber für die Kontrolle der von der Geran Access Products B.V. gelieferten bzw. erbrachten Produkte und Dienstleistungen verantwortlich, wenn keine anders lautende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde.
- 4.2 Der Auftraggeber muss eventuelle Änderungen und/oder Hinzufügungen auf der versandten Auftragsbestätigung unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden nach dem Tag, an dem die Auftragsbestätigung von der Geran Access Products B.V. versandt wurde, schriftlich/per E-Mail an die

- Geran Access Products B.V. mitzuteilen, wobei die versandte Auftragsbestätigung bei einem Versäumnis als Ausgangspunkt für die in Absatz 1 genannte(n) Verpflichtung(en) der Geran Access Products B.V. gegenüber dem Auftraggeber gilt.
- 4.3 Der kann keine Rechte begründen auf Mitteilungen der Geran Access Products B.V. In Bezug auf (technische) Produktspezifikationen, Informationen in Broschüren, Katalogen oder anderen Informationsträgern, es sei denn, dieselben Informationen sind im abgeschlossenen Vertrag oder in der in Absatz 1 genannten Auftragsbestätigung enthalten und es wurde ausdrücklich das Gegenteil angegeben.
- 4.4 Geringfügige Abweichungen in der Qualität, Ausführung, Menge und dergleichen der von der Geran Access Products B.V. gelieferten Produkte berechtigen den Auftraggeber nicht zur (vollständigen oder teilweisen) Auflösung des abgeschlossenen Vertrages bzw. schieben dessen Zahlungsverpflichtungen nicht auf oder rechtfertigen eine Verringerung des dafür geschuldeten Kaufpreises sowie die Rücksendung des Produktes. In diesem Fall verweist die Geran Access Products B.V. zudem auf Artikel 10 „Menge“.
- 4.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erste Anfrage der Geran Access Products B.V. unverzüglich im notwendigen/erforderlichen Umfang mitzuarbeiten, sodass die Geran Access Products B.V. ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen den Parteien erfüllen kann, einschließlich des Verschaffens des freien Zugangs auf das Gelände bzw. in die Gebäude im weitesten Sinn.
- 4.6 Es ist der Geran Access Products B.V. jederzeit - ohne vorhergehende Rücksprache oder Zustimmung des Auftraggebers - gestattet, den abgeschlossenen Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte, die von ihr beauftragt wurden, ausführen zu lassen oder ihre Rechte oder Verpflichtungen aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag an einen Dritten zu übertragen.

Artikel 5: Rechte am geistigen Eigentum

- 5.1 Wenn keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, behält die Geran Access Products B.V. die Urheberrechte und alle anderen industriellen Eigentumsrechte, insbesondere die Marken und Patente, auf die von ihr unterbreiteten Angebote, ausgehändigten Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Software und dergleichen.
- 5.2 Die Rechte an den in Absatz 5.1 genannten Daten bleiben Eigentum der Geran Access Products B.V., ungeachtet dessen, ob dem Auftraggeber Kosten für deren Erstellung in Rechnung gestellt wurden. Diese Daten dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Geran Access Products B.V. nicht kopiert, verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber der Geran Access Products B.V. ein Bußgeld von € 25.000,00. Dieses Bußgeld kann neben dem gesetzlichen Schadensersatz gefordert werden.
- 5.3 Der Auftraggeber muss die ihm zur Verfügung gestellten Daten gemäß Absatz 5.1 auf erste Anfrage innerhalb der von der Geran Access Products B.V. gesetzten Frist zurückgeben. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber der Geran Access Products B.V. ein Bußgeld von € 1.000,00 pro Tag. Dieses Bußgeld kann neben dem gesetzlichen Schadensersatz gefordert werden.

Artikel 6: Empfehlungen, Entwürfe und Materialien

- 6.1 Der Auftraggeber kann keine Rechte begründen auf Empfehlungen, Informationen, Beispiele und Muster, die er von der Geran Access Products B.V. erhält, wenn diese nicht in direktem Zusammenhang mit dem Auftrag stehen.
- 6.2 Der Auftraggeber ist verantwortlich für die von ihm oder in seinem Namen erstellten Zeichnungen und Berechnungen und die funktionale Eignung der von ihm oder in seinem Namen vorgeschriebenen Materialien.
- 6.3 Der Auftraggeber hält die Geran Access Products B.V. schadlos von allen Forderungen Dritter in Bezug auf den Gebrauch der vom Auftraggeber oder in seinem Namen bereitgestellten Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle und dergleichen.
- 6.4 Der Auftraggeber darf die Materialien, die die Geran Access Products B.V. verwenden möchte, vor der Verarbeitung auf eigene Kosten untersuchen (lassen). Wenn die Geran Access Products B.V. hierdurch einen Schaden erleidet, geht dieser zulasten des Auftraggebers.

Artikel 7: Lieferzeiten

- 7.1 Die von der Geran Access Products B.V. angegebene Lieferzeit dient ausschließlich Informationszwecken. Bei den angegebenen Lieferzeiten handelt es sich nicht um endgültige Fristen, sodass sich der Auftraggeber nicht darauf berufen kann.

- 7.2 Bei der Feststellung der Lieferzeit geht die Geran Access Products B.V. davon aus, dass sie den Auftrag unter den Umständen ausführen kann, die ihr zu diesem Zeitpunkt bekannt sind.
- 7.3 Die Lieferzeit und/oder der Ausführungszeitraum beginnt, sobald Einigkeit bezüglich aller technischer Details erzielt wurde, alle notwendigen Daten, endgültigen Zeichnungen usw. im Besitz der Geran Access Products B.V. sind, die vereinbarte Zahlung (Rate) erhalten wurde und die notwendigen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt wurden.
- 7.4 a. Wenn andere Umstände vorliegen als diejenigen, die der Geran Access Products B.V. bei der Feststellung der Lieferzeit bekannt waren, kann die Geran Access Products B.V. die Lieferzeit um den Zeitraum verlängern, der benötigt wird, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen. Wenn die Arbeiten nicht in die Planung der Geran Access Products B.V. eingefügt werden können, werden diese abgeschlossen, sobald die Planung dies zulässt.
b. Bei Mehrarbeit wird die Lieferzeit um den Zeitraum verlängert, der benötigt wird, um die Materialien und Bauteile dafür (zu) liefern (zu lassen) und die Mehrarbeit zu verrichten. Wenn die Mehrarbeit nicht in die Planung der Geran Access Products B.V. eingefügt werden kann, wird diese abgeschlossen, sobald die Planung dies zulässt.
c. Bei einer Aufschiebung von Verpflichtungen durch die Geran Access Products B.V. wird die Lieferzeit um die Dauer der Aufschiebung verlängert. Wenn die Fortsetzung der Arbeiten nicht in die Planung der Geran Access Products B.V. eingefügt werden kann, werden diese abgeschlossen, sobald die Planung dies zulässt.
d. Bei schlechtem Wetter werden die Lieferzeiten und/oder der Ausführungszeitraum um die dadurch entstandene Verzögerung verlängert.
e. Auch bei Umständen, die der Geran Access Products B.V. nicht zugewiesen werden können, wie in Artikel 11

- „Nichtausführbarkeit des Auftrages/Höhere Gewalt“
angegeben, werden die Lieferzeiten und/oder der Ausführungszeitraum um die dadurch entstandene Verzögerung verlängert.
- 7.5 Die Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit berechtigt keinesfalls zur Forderung von Schadensersatz bzw. Auflösung des Vertrages, wenn keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
 - 7.6 Die Geran Access Products B.V. ist zu Teillieferungen berechtigt und kann diese dem Auftraggeber separat in Rechnung stellen, ohne dass die Geran Access Products B.V. in Verzug gerät.

Artikel 8: Risiko und Kosten der Anfertigung von Prototypen

- 8.1 Die Kosten für die Entwicklung von Prototypen gehen zulasten des Auftraggebers.
- 8.2 Die ordnungsgemäße Funktion eines Prototyps eines bestimmten Produkts, der auf Anfrage des Auftraggebers angefertigt wurde, kann von der Geran Access Products B.V. nicht garantiert werden.

Artikel 9: Schablonen, Modelle, Modellplatten, Apparat usw.

- 9.1 Die von der Geran Access Products B.V. erstellten Schablonen, Modelle, Modellplatten, Apparat usw. bleiben Eigentum der Geran Access Products B.V., auch wenn der Auftraggeber diese ganz oder teilweise bezahlt hat.
- 9.2 Schablonen, Modelle, Modellplatten, Apparat usw., die für den langfristigen Gebrauch bestimmt sind, die vom Auftraggeber an die Geran Access Products B.V. zur Verfügung gestellt werden oder in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen sind, werden von der Geran Access Products B.V. über einen Zeitraum von maximal drei (3) Jahren nach der letzten Bestellung auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist kann die Geran Access Products B.V. frei darüber verfügen.
- 9.3 Wenn der Auftraggeber nach Ablauf des in Absatz 9.2 genannten Zeitraums nicht um Rückgabe seiner Sachen gebeten und die Sachen auch nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Anfrage von Geran Access Products B.V. abgeholt hat, kann die Geran Access Products B.V. frei darüber verfügen.
- 9.4 Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 9.3 können die Parteien vereinbaren, dass die Geran Access Products B.V. die Sachen an den Auftraggeber zurücksenden wird. Die Rücksendung wird in diesem Fall „Carriage Paid To“ (CPT) gemäß Incoterms 2010 erfolgen.
- 9.5 Die von der Geran Access Products B.V. erstellten Schablonen, Modelle, Modellplatten, Apparat usw. innerhalb des in Absatz 9.2 genannten Zeitraums nicht für Dritte verwenden.

9.6 Die Kosten für Änderungen, Erneuerungen und/oder Reparaturen nach Abnutzung der im Auftrag erstellten Schablonen, Modelle, Modellplatten, Apparatur usw. gehen zulasten des Auftraggebers.

Artikel 10: Menge

Abweichungen von der in Auftrag gegebenen Menge nach oben oder unten sind zulässig, mit der Maßgabe, dass bei einer Lieferung bis 500 Stück 10 % und darüber hinaus 5 % mehr oder weniger geliefert werden darf.

Artikel 11: Lieferung und Risikoübergang

- 11.1 Die Lieferung erfolgt ab Fabrik („ex works“) gemäß Incoterms 2010. Das Risiko an den Produkten geht zu dem Zeitpunkt über, an dem der Verkäufer diese dem Käufer zur Verfügung stellt.
- 11.2 Unbeschadet der Bestimmungen im vorstehenden Absatz können der Auftraggeber und die Geran Access Products B.V. vereinbaren, dass die Geran Access Products B.V. für den Transport sorgt. Das Risiko der Lagerung, des Aufladens, des Transports und des Abladens geht zulasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann sich gegen diese Risiken versichern.
- 11.3 Wenn der Auftraggeber bei einem Umtausch bzw. einer Rücksendung in Erwartung der Lieferung des neuen Produkts das umzutauschende bzw. zurück zu sendende Produkt behält, bleibt das Risiko am umzutauschenden bzw. zurück zu sendenden Produkt bis zu dem Zeitpunkt beim Auftraggeber, an dem er dieses in den Besitz der Geran Access Products B.V. übergibt. Wenn der Auftraggeber das umzutauschende bzw. zurück zu sendende Produkt nicht in dem Zustand liefern kann, in dem es sich bei Vertragsabschluss befand, kann die Geran Access Products B.V. den Vertrag auflösen.
- 11.4 Bei einem Umtausch bzw. einer Rücksendung ist die Geran Access Products B.V. berechtigt 15 % des Produktwertes aufgrund der zusätzlichen Transport-, Fracht und Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.
- 11.5 Vom Auftraggeber bestellte spezielle Produkte, einschließlich der von der Geran Access Products B.V. für den Auftraggeber maßgefertigten Produkte, werden nicht von der Geran Access Products B.V. zurückgenommen.

Artikel 12: Preisänderung

- 12.1 Die Geran Access Products B.V. ist jederzeit berechtigt, um einen nach Abschluss des Vertrages eingetretenen Anstieg der kostpreisbestimmenden Faktoren an den Auftraggeber weiter zu berechnen.
- 12.2 Wenn die Geran Access Products B.V. sich aus irgendwelchen Gründen nicht auf die Bestimmungen in Absatz 12.1 berufen kann, ist die Geran Access Products B.V. dennoch berechtigt, einen Anstieg der kostpreisbestimmenden Faktoren an den Auftraggeber weiter zu berechnen, mit der Maßgabe, dass, wenn diese Änderung innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Datum des Vertragsabschlusses erfolgt, der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag aufzulösen.
- 12.3 Die Bezahlung der Preiserhöhung gemäß Absatz 12.1 erfolgt nach Ermessen der Geran Access Products B.V. mit der Begleichung der Hauptsomme, der letzten Rate oder der nächstfolgenden Rate.

Artikel 13: Nichtausführbarkeit des Auftrages/Höhere Gewalt

- 13.1 Die Geran Access Products B.V. ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzuschieben, wenn sie aufgrund höherer Gewalt vorübergehend verhindert ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen.
- 13.2 Unter höherer Gewalt wird u.a. der Umstand verstanden, dass die Lieferanten und/oder Subunternehmer der Geran Access Products B.V. ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, sowie Witterungsbedingungen, Erdbeben, Feuer, Verlust oder Diebstahl von Gerät, Verlust des zu verarbeitenden Materials, Straßensperrungen, Streik oder Arbeitsunterbrechungen sowie Import- oder Handelsbeschränkungen, Regierungsmaßnahmen, Maschinendefekte, Störungen in der Energieversorgung, Verzögerungen oder Hindernisse im Transport, kurzum alle Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der Geran Access Products B.V. liegen.
- 13.3 Die Geran Access Products B.V. ist nicht mehr zur Aufschiebung befugt, wenn die vorübergehende Unmöglichkeit der Erfüllung mehr als sechs (6) Monate anhält. Der Vertrag kann sodann nach Ablauf dieser Frist von einer der Parteien mit sofortiger Wirkung beendet werden, aber nur für den Teil der Verpflichtungen, die noch nicht erfüllt wurden.
- 13.4 Wenn die Erfüllung der Verpflichtungen bei höherer Gewalt dauerhaft unmöglich wird, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag für den Teil der Verpflichtungen, die noch nicht erfüllt wurden, mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- 13.5 Der Auftraggeber hat im Falle von Absatz 13.3 und 13.4 keinen Anspruch auf Schadensersatz in Bezug auf den infolge der Beendigung erlittenen Schaden.

Artikel 14: Mehr- und Minderarbeit

- 14.1 Änderungen im Auftrag resultieren in jedem Fall in Mehr- oder Minderarbeit, wenn:
- eine Änderung im Entwurf, den Spezifikationen oder der Leistungsbeschreibung vorliegt;
 - die vom Auftraggeber erteilten Informationen nicht mit der Realität übereinstimmen;
 - eine Abweichung von mehr als 10 % von der geschätzten Menge vorliegt.
- 14.2 Mehrarbeit wird auf der Grundlage des Wertes der preisbestimmenden Faktoren berechnet, die zu dem Zeitpunkt gelten, in dem die Mehrarbeit verrichtet wird. Minderarbeit wird auf der Grundlage des Wertes der preisbestimmenden Faktoren verrechnet, die zu dem Zeitpunkt galten, an dem der Vertrag geschlossen wurde.
- 14.3 Die Bezahlung des Preises der Mehrarbeit gemäß Absatz 14.1 und 14.2 erfolgt nach Ermessen der Geran Access Products B.V., wenn die Mehrarbeit auftritt, mit der Begleichung der Hauptsomme, der letzten Rate oder der nächstfolgenden Rate.
- 14.4 Wenn der Saldo der Minderarbeit den der Mehrarbeit übersteigt, darf die Geran Access Products B.V. bei der Endabrechnung 10 % der Differenz des Saldos beim Auftraggeber in Rechnung stellen. Diese Bestimmung gilt nicht für Minderarbeit, die die Folge eines Antrags der Geran Access Products B.V. ist.

Artikel 15: Haftung

- 15.1 Die Geran Access Products B.V. haftet für Schäden des Auftraggebers, die eine direkte und ausschließliche Folge eines der Geran Access Products B.V. zuzurechnenden Versäumnisses sind. Für eine Erstattung kommen nur die Schäden in Betracht, die vom Versicherer der Geran Access Products B.V. ausgezahlt werden. Wenn die Geran Access Products B.V. aus irgendwelchen Gründen keinen Anspruch auf Auszahlung durch den Versicherer erheben kann, wird der Schadensbetrag maximal 15 % der Auftragssumme (exkl. MwSt.) betragen.
- 15.2 Nicht für eine Erstattung in Betracht kommen:
- Folgeschäden, darunter Betriebschäden wie Stagnationsschäden, Gewinnauffälle, Produktionsverluste, Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten usw.;
 - vorsätzliche Schäden. Unter vorsätzlichen Schäden werden u.a. die Schäden verstanden, die durch die oder während der Ausführung der angenommenen Arbeiten an Sachen entstanden sind, an denen gearbeitet wird, oder an Sachen, die sich in der Nähe des Ortes befinden, an dem gearbeitet wird. Der Auftraggeber kann sich auf Wunsch gegen diese Risiken versichern;
 - Schäden, die durch vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen oder nicht leitenden Arbeitnehmern der Geran Access Products B.V. entstanden sind.
- 15.3 Die Geran Access Products B.V. haftet nicht für Abweichungen zwischen den vom Auftraggeber zugesandten Zeichnungen und bereitgestellten Schablonen, Modelle, Modellplatten, Apparatur usw. und ebenso wenig für die Eignung dieser Schablonen, Modelle, Modellplatten, Apparatur usw. oder für damit hergestellte Produkte.
- 15.4 Die Geran Access Products B.V. haftet nicht für irgendwelche Schäden an dem vom Auftraggeber oder in seinem Namen gelieferten Material infolge einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Verarbeitung.
- 15.5 Der Auftraggeber hält die Geran Access Products B.V. schadlos von allen Forderungen Dritter im Rahmen der Produkthaftung infolge eines Mangels an einem Produkt, das vom Auftraggeber an einen Dritten geliefert wurde und das (mit) aus den von der Geran Access Products B.V. gelieferten Produkten und/oder Materialien bestand. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche von der Geran Access Products B.V. in diesem Zusammenhang erlittenen Schäden, einschließlich der (vollständigen) Kosten der Verteidigung, zu erstatten.
- 15.6 Die Geran Access Products B.V. haftet nicht für Personen- und Sachschäden bzw. Diebstahl oder andere Schäden, wenn unverhofft Störungen in den von der Geran Access Products B.V. gelieferten bzw. montierten Materialien aufgetreten sind.

Artikel 16: Garantie

- 16.1 Die Geran Access Products B.V. gibt keine Garantie. Wenn eine Garantie vereinbart wurde, garantiert die Geran Access Products B.V. über einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach der Lieferung die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistung bzw. des Produkts. Wenn eine abweichende Garantiefrist vereinbart wurde, finden die übrigen Bestimmungen dieses Artikels ebenfalls entsprechende Anwendung.
- 16.2 Bei einer mangelhaften Lieferung oder Bearbeitung ist die Geran Access Products B.V. jederzeit berechtigt, dem Auftraggeber gegen Rückgabe der mangelhaften Sache den betreffenden Betrag (vollständig) zu erstatten oder die Sache erneut zu liefern oder zu reparieren.
- 16.3 Wenn sich die Geran Access Products B.V. für die nachträgliche ordnungsgemäße Ausführung der Leistung entscheidet, bestimmt die Geran Access Products B.V. selbst den Zeitpunkt und die Art und Weise der Ausführung. Wenn die vereinbarte Leistung (mit) aus der Bearbeitung von vom Auftraggeber gelieferten Material

bestand, muss der Auftraggeber auf eigene Rechnung und eigenes Risiko neues Material liefern.

- 16.4 In Bezug auf die Sachen, für die der Auftraggeber und die Geran Access Products B.V. dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben, gilt die Werksgarantie. Wenn der Auftraggeber Gelegenheit hatte, den Inhalt der Werksgarantie zur Kenntnis zu nehmen, wird diese an die Stelle der Garantie aus diesem Artikel treten.
- 16.5 Der Auftraggeber muss die Geran Access Products B.V. in allen Fällen die Gelegenheit geben, einen eventuellen Mangel zu beseitigen.
- 16.6 Teile oder Material, die von der Geran Access Products B.V. repariert oder ersetzt werden, müssen vom Auftraggeber an die Geran Access Products B.V. zurückgesandt werden.
- 16.7 Zulasten des Auftraggebers gehen:
- alle Transport- und Versandkosten;
 - Kosten der (De-)Montage;
 - alle Bearbeitungen hinsichtlich des Produkts;
 - Reise- und Aufenthaltskosten.
- 16.8 Der Auftraggeber kann sich nur auf die Garantie berufen, nachdem er alle seine Verpflichtungen gegenüber der Geran Access Products B.V. erfüllt hat.
- 16.9 a. Es wird keine Garantie gegeben für Mängel, die die Folge sind von:
- normaler Abnutzung;
 - unsachgemäßem Gebrauch;
 - nicht oder falsch ausgeführter Wartung;
 - Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder Dritte;
 - Mängel an oder die Nichteignung von Sachen, die vom Auftraggeber bereitgestellt oder vorgeschrieben werden;
 - Mängel an oder die Nichteignung von vom Auftraggeber gebrauchten Materialien oder Betriebsmitteln.
- b. Es wird keine Garantie gegeben:
- für gelieferte Produkte, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren;
 - für die Prüfung und Reparatur von Produkten durch den Auftraggeber;
 - Produkte, für die eine Werksgarantie besteht.
- 16.10 Die Bestimmungen in den Absätzen 16.1 bis einschließlich 16.9 finden entsprechende Anwendung bei eventuellen Ansprüchen des Auftraggebers aufgrund der Nichterfüllung, Nichtkonformität oder aus anderen Gründen.
- 16.11 Der Auftraggeber kann keine Rechte aus diesem Artikel übertragen.

Artikel 17: Reklamationen und Beanstandungen

- 17.1 Reklamationen bedeutet, dass sich der Auftraggeber auf die Tatsache beruft, dass die von der Geran Access Products B.V. gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen nicht die Vertragsbedingungen erfüllen, einschließlich sichtbare und nicht sichtbare Mängel an den gelieferten Produkten.
- 17.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Falle der Lieferung oder Zustellung infolge der Bestimmungen in Artikel 11 alle gelieferten oder zugestellten Produkte, einschließlich der Verpackung, unter Androhung des Verfalls jedes Rechts auf Austausch oder Schadensersatz unverzüglich bei der Lieferung oder Zustellung auf äußerliche Mängel, Beschädigungen und auf sonstige sichtbare Mängel zu kontrollieren, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung oder Zustellung.
- 17.3 Wenn die gelieferten oder zugestellten Produkte gemäß Absatz 17.2 von der Geran Access Products B.V. vor der Ingebrauchnahme der Sachen installiert oder montiert werden (müssen), ist der Auftraggeber verpflichtet, die in Absatz 17.2 beschriebene Kontrolle auf sichtbare Mängel auszuführen: unverzüglich unter Androhung des Verfalls jedes Rechts auf Austausch oder Schadensersatz, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Installation oder Montage.
- 17.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, eventuelle Reklamationen anlässlich der Kontrolle gemäß Absatz 17.2 und 17.3 hinsichtlich der festgestellten Mängel unter Androhung des Verfalls jedes Rechts auf Austausch oder Schadensersatz innerhalb von 72 Stunden nach der Lieferung oder Zustellung oder der Beendigung der Installation oder Montage schriftlich und einschließlich einer deutlichen Beschreibung der Mängel bzw. Reklamationen an die Geran Access Products B.V. mitzuteilen. Reklamationen gemäß dem ersten Vollsatz, die nach der Frist von 72 Stunden eingereicht werden, müssen von der Geran Access Products B.V. nicht mehr behandelt werden.
- 17.5 Hinsichtlich nicht (direkt) sichtbarer Mängel an den gelieferten oder zugestellten Produkten gilt, dass der Auftraggeber unter Androhung des Verfalls jedes Rechts auf Austausch oder Schadensersatz Reklamationen innerhalb von 72 Stunden nach der Feststellung der Mängel durch den Auftraggeber bzw. nachdem dieser die Mängel vernünftigerweise hätte feststellen können schriftlich bei der Geran Access Products B.V. einreichen muss.
- 17.6 Unter nicht (direkt) sichtbaren Mängeln gemäß dem vorstehenden Absatz werden alle infolge von Konstruktions-, Spezifikations- oder Entwurfsfehlern entstandenen Mängel verstanden, wobei diese Fehler dazu führen, dass die an den Auftraggeber gelieferten Produkte nicht mehr für den Zweck, für

- den sie angeschafft wurden, gebraucht werden können und diese Mängel innerhalb der in den vorstehenden Absätzen 17.2 bis einschließlich 17.5 genannten Fristen nicht sichtbar waren.
- 17.7 Rechtzeitig (und korrekt) bei der Geran Access Products B.V. eingereichte Reklamationen berechtigen den Auftraggeber nicht, die Zahlung des Kaufpreises / der Vergütung aufzuschieben oder zu verrechnen oder den geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.
- 17.8 Wenn die Geran Access Products B.V. und der Auftraggeber unterschiedlicher Ansicht sind oder eine vom Auftraggeber rechtzeitig und korrekt bei der Geran Access Products B.V. eingereichte Reklamation unbegründet ist, wird dies in erster Instanz einem von der Geran Access Products B.V. zu ernennenden Sachverständigen vorgelegt. Die Kosten für die Beauftragung des Sachverständigen werden (für den größten Teil / überwiegend) von der Partei getragen, die ins Unrecht gesetzt wird.
- 17.9 Wenn Reklamationen durch die Geran Access Products B.V. bzw. durch den in Absatz 17.8 genannten Sachverständigen für begründet erklärt werden, ist die Geran Access Products B.V. ausschließlich verpflichtet, Ersatzprodukte zu liefern oder vergleichbare (neue) Dienstleistungen zu erbringen bzw. die Rechnung unter Rückerstattung des Kaufpreises gutzuschreiben, das eine oder andere nach Ermessen der Geran Access Products B.V. Rücksendungen sind ohne die vorhergehende Zustimmung der Geran Access Products B.V. nicht gestattet bzw. verpflichten die Geran Access Products B.V. keineswegs automatisch zum Austausch, der Reparatur oder der Gutschrift über zu gehen.
- 17.10 Eventuelle auf eingereichten Reklamationen basierte Rechtsforderungen und Verteidigungen müssen - unter Androhung des Verfalls dieses Rechts - innerhalb eines Jahres nach der Einreichung der Reklamation oder des endgültigen Urteils des Sachverständigen gemäß Absatz 17.8 eingereicht werden. Artikel 15 findet sodann entsprechende Anwendung.
- 17.11 Beanstandungen der Höhe der Rechnung muss der Auftraggeber unter Androhung des Verfalls aller Rechte innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich bei der Geran Access Products B.V. eingereicht werden.

Artikel 18: Nicht abgenommene Produkte und Lagerung

- 18.1 Wenn der Auftraggeber die Annahme der gelieferten Produkte ablehnt oder die Mitwirkung an deren Zustellung verweigert, ist die Geran Access Products B.V. befugt, diese Produkte auf Rechnung des Auftraggebers zu lagern. Die Kosten für die Lagerung betragen wenigstens € 2,50/m²/pro Tag. Der Auftraggeber wird so schnell wie möglich schriftlich oder auf andere Weise von der Geran Access Products B.V. über die Lagerung unterrichtet. Die gelagerten Produkte gemäß dem ersten Vollsatz werden als an den Auftraggeber geliefert bzw. zugestellt betrachtet und sind ab dem Zeitpunkt der Lagerung auf Risiko des Auftraggebers. Die Zahlung der Kosten für die Lagerung muss vor dem Datum erfolgen, an dem die Produkte erneut geliefert werden.
- 18.2 Wenn die Geran Access Products B.V. zur Anwendung von Absatz 18.1 übergeht, ist sowohl die Rechnung in Bezug auf die Kosten für die Lagerung als auch die Rechnung über die gelieferten bzw. zugestellten Produkte direkt und vollständig fällig. Für jeden Tag - nach der Mitteilung gemäß Absatz 18.1 - an dem der Auftraggeber die Annahme der bereitstehenden Produkte verweigert, schuldet der Auftraggeber neben den Kosten für die Lagerung gemäß Absatz 18.1 ein Bußgeld in Höhe von € 100,00 pro Tag bis zu einem Höchstbetrag von € 10.000,00. Die Geran Access Products B.V. ist befugt, sowohl die Erfüllung aller Zahlungs- oder Abnahmeverpflichtungen sowie das bereits fällige Bußgeld und die Kosten zu fordern, unbeschadet des Rechts der Geran Access Products B.V. auf ergänzenden Schadensersatz.
- 18.3 Die Geran Access Products B.V. ist befugt, ihre Verpflichtung zur Herausgabe der gelagerten Produkte aufzuschieben, bis die fälligen Rechnungen und das geschuldete Bußgeld sowie die Kosten gemäß Absatz 18.2 vom Auftraggeber beglichen wurden, und zudem bis alle fälligen Forderungen der Geran Access Products B.V. aufgrund früherer oder späterer geschlossener Verträge bzw. aus anderen Gründen erfüllt wurden, alle Forderungen der Geran Access Products B.V. aufgrund der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung durch den Auftraggeber ausdrücklich begriffen.
- 18.4 Wenn der Geran Access Products B.V. Produkte zur Reparatur oder Wartung angeboten werden, ist die Geran Access Products B.V. befugt, die Verpflichtung zur Herausgabe der Produkte aufzuschieben, bis die fälligen Rechnungen in Bezug auf diese Arbeiten vollständig beglichen sind, und zudem bis alle fälligen Forderungen der Geran Access Products B.V. aufgrund früherer oder späterer geschlossener Verträge bzw. aus anderen Gründen erfüllt wurden, alle Forderungen der Geran Access Products B.V. aufgrund der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung durch den Auftraggeber ausdrücklich begriffen.
- 18.5 Wenn die Geran Access Products B.V. aus anderen Gründen im Besitz von Sachen des Auftraggebers ist, ist sie ebenfalls befugt, die Verpflichtung zur Herausgabe der Sachen aufzuschieben, bis der Auftraggeber alle fälligen Forderungen, die die Geran Access

- Products B.V. - ggf. kraft der Bestimmungen dieses Artikels - gegenüber dem Auftraggeber hat, beglichen hat.
- 18.6 Wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber der Geran Access Products B.V. aus irgendwelchen Gründen nicht erfüllt, ist die Geran Access Products B.V. ebenfalls berechtigt, die Lieferung der Produkte aufzuschieben bzw. ihr Zurückbehaltungsrecht auszuüben gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels. Darüber hinaus ist die Geran Access Products B.V. berechtigt, den Vertrag (ganz oder teilweise) aufzulösen.

Artikel 19: Zahlungsbedingungen

- 19.1 Zahlungen erfolgen in der Niederlassung der Geran Access Products B.V. oder auf ein von der Geran Access Products B.V. anzugebendes Bankkonto.
- 19.2 Wenn keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung wie folgt:
- bei persönlichem Verkauf in Bar;
 - durch Ratenzahlung:
 - 50 % des Gesamtpreises bei Auftragserteilung;
 - 50 % bei Lieferung (siehe Artikel 11);
 - in allen anderen Fällen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum.
- 19.3 Das Recht des Auftraggebers, seine Forderungen gegenüber der Geran Access Products B.V. zu verrechnen oder aufzuschieben, ist ausgeschlossen, ausgenommen der Insolvenz der Geran Access Products B.V. oder der gesetzlichen Schuldensanierung der Geran Access Products B.V.
- 19.4 Ungeachtet dessen, ob die Geran Access Products B.V. ihren Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist, ist alles, was ihr der Auftraggeber auf der Grundlage des Vertrages schuldet oder schulden wird, sofort fällig:
- wenn eine Zahlungsfrist überschritten ist;
 - wenn der Auftraggeber die Insolvenz oder einen Zahlungsaufschub beantragt hat;
 - wenn Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden;
 - wenn der Auftraggeber (Gesellschaft) aufgelöst oder liquidiert wird;
 - wenn der Auftraggeber (natürliche Person) einen Antrag auf Aufnahme in die gesetzliche Schuldensanierung stellt, entmündigt wird oder verstorben ist.
- 19.5 Wenn die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgte, schuldet der Auftraggeber direkt Zinsen an die Geran Access Products B.V. Die Zinsen betragen 12% pro Jahr (1 % pro Monat). Bei der Zinsberechnung wird ein angefangener Monat als ganzer Monat betrachtet.
- 19.6 Die Geran Access Products B.V. ist befugt, ihre Schulden an den Auftraggeber zu verrechnen mit Forderungen von mit der Geran Access Products B.V. verbundenen Unternehmen an den Auftraggeber. Darüber hinaus ist die Geran Access Products B.V. befugt, ihre Forderungen an den Auftraggeber zu verrechnen mit Schulden von mit der Geran Access Products B.V. verbundenen Unternehmen an den Auftraggeber. Ferner ist die Geran Access Products B.V. befugt, ihre Schulden an den Auftraggeber zu verrechnen mit Forderungen an mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen. Unter verbundenen Unternehmen werden die Unternehmen verstanden, die im Sinne von Buch 2 Artikel 24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zur selben Unternehmensgruppe gehören sowie Beteiligungen im Sinne von Buch 2 Artikel 24c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 19.7 Wenn innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist keine Zahlung erfolgte, schuldet der Auftraggeber der Geran Access Products B.V. alle außergerichtlichen Kosten mit einem Mindestbetrag von € 250,00. Die Kosten werden auf der Grundlage der folgenden Tabelle (Hauptsumme inkl. Zinsen) berechnet:
- | | |
|---|------|
| über die ersten € 3.000,- | 15 % |
| über den weiteren Betrag bis € 6.000,- | 10 % |
| über den weiteren Betrag bis € 15.000,- | 8 % |
| über den weiteren Betrag bis € 60.000,- | 5 % |
| über den weiteren Betrag ab € 60.000,- | 3 % |
- Die tatsächlich aufgewendeten außergerichtlichen Kosten werden geschuldet, wenn diese höher sind als aus der vorstehenden Berechnung hervorgeht.
- 19.8 Wenn die Geran Access Products B.V. in einem Gerichtsverfahren ins Recht gesetzt wird, gehen alle Kosten, die die im Zusammenhang mit diesem Gerichtsverfahren aufgewendet hat, zulasten des Auftraggebers.

Artikel 20: Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt

- 20.1 Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen werden die von der Geran Access Products B.V. gelieferten Produkte stets ausdrücklich unter Eigentumsvorbehalt an den Auftraggeber/Käufer geliefert. Wenn der Auftraggeber/Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, ist er direkt in Verzug. Die Geran Access Products B.V. ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag aufzulösen und den Schaden beim Auftraggeber einzutreiben. Zudem ist die Geran Access Products B.V. sodann befugt, sich auf ihren Eigentumsvorbehalt zu berufen und die gelieferten Produkte zurück zu holen.

- 20.2 Die Geran Access Products B.V. bleibt Eigentümer der gelieferten Produkte, solange der Auftraggeber:
- seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen nicht erfüllt hat;
 - Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung der vorgenannten Verträge ergeben, sowie Schäden, Bußgelder, Zinsen und Kosten nicht beglichen hat;
- 20.3 Solange ein Eigentumsvorbehalt auf den gelieferten Produkten ruht, darf der Auftraggeber diese außerhalb seiner normalen Geschäftsaktivitäten nicht belasten oder veräußern.
- 20.4 Nachdem die Geran Access Products B.V. ihren Eigentumsvorbehalt in Anspruch genommen hat, darf sie die gelieferten Produkte zurückholen, ungeachtet dessen, ob diese bereits verarbeitet bzw. montiert wurden. Der Auftraggeber wird nach Kräften daran mitwirken.
- 20.5 Die Geran Access Products B.V. hat auf alle Sachen, die sich aus irgendeinem Grund in ihrem Besitz befinden (werden), und alle Forderungen, die sie gegenüber dem Auftraggeber hat oder erhalten wird, gegenüber allen, die die Abgabe davon verlangen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht.
- 20.6 Wenn der Auftraggeber, nachdem die Produkte gemäß dem Vertrag von der Geran Access Products B.V. geliefert an ihn wurden, seine Verpflichtungen erfüllt hat, lebt der Eigentumsvorbehalt bezüglich der gelieferten Produkte wieder auf, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus einem später geschlossenen Vertrag nicht nachkommt.

Artikel 21: Montagebedingungen

- Bei Montagearbeiten gelten die Montagebedingungen der Geran Access Products B.V. Diese werden sodann neben den vorliegenden Bedingungen anwendbar auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Geran Access Products B.V. Bei Widersprüchen zwischen den Montagebedingungen und den vorliegenden Bedingungen haben die vorliegenden Bedingungen Vorrang.

Artikel 22: Beendigung des Vertrages

- Wenn der Auftraggeber den Vertrag beenden möchte, ohne dass ein Versäumnis der Geran Access Products B.V. vorliegt und die Geran Access Products B.V. zustimmt, wird der Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen beendet. Die Geran Access Products B.V. hat in diesem Fall Anspruch auf alle Vermögensschäden, wie erlittene Verluste, Gewinnaussfälle und aufgewendete Kosten, einschließlich Transportkosten.

Artikel 23: Rechtswahl und Gerichtsstand

- 23.1 Auf diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ist niederländisches Recht anwendbar.
- 23.2 Das UN-Kaufrecht (Wiener Kaufvertrag) gilt nur für Situationen, die in den vorliegenden Bedingungen nicht vorgesehen sind. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung auf Lieferungen in den Niederlanden.
- 23.3 Streitigkeiten werden ausschließlich beim zuständigen Gericht des Ortes anhängig gemacht, in dem die Geran Access Products B.V. ihren Sitz hat, wenn aufgrund zwingenden Rechts nicht anderes vorgeschrieben ist. Die Geran Access Products B.V. darf von dieser Zuständigkeitsklausel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften anwenden.